



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 zur Regelung des Marktverkehrs mit der eine

MARKTENTGELTEORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benützung der Marktplätze und sonstigen Marktflächen, auf den Märkte abgehalten werden, sind Gebühren zu entrichten (Marktentgelte).

§ 2 Entgelte

An Standortentgelten werden folgende Entgelte eingehoben:

1. Streckeneinheit (je lfm)

- | | | |
|--|---|------|
| a) Verkaufsstand bis zu einer Tiefe von 3,50 m | € | 6,00 |
| b) Schießbuden etc bis zu einer Tiefe von 3,50 m | € | 6,00 |
| c) für jeden weiteren Tag der Benützung | € | 3,00 |

2. Flächeneinheit (je m²)

- | | | |
|--|---|------|
| a) Vergnügungspark, Autodrome, Karusselle etc. | € | 4,00 |
| b) für jeden weiteren Tag der Benützung | € | 2,00 |

§ 3

Berechnung der Entgelte

Bei der Berechnung der durch den einzelnen Marktbeschicker zu zahlenden Entgelte wird jede angefangene Streckeneinheit (lfm) bzw. je angefangener Flächeneinheit (m²) als volle Streckeneinheit gerechnet.

Zugewiesene aber tatsächlich nicht benützte Flächen werden dem Marktbeschicker als von diesem benützt angerechnet.

Jeder Marktbeschicker hat die zur Bemessung der Markttarife erforderlichen Angaben richtig und vollständig anzugeben.

§ 4

Entrichtung und Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte für die Standplätze sind sofort nach Bezug des Standplatzes an den Inkassanten der Marktgemeinde Gunskirchen gegen Ausfolgung einer Zahlungsbestätigung zu entrichten.

§ 5

Stromkostenersatz

Marktbeschicker, deren Standplatz an das Stromversorgungsnetz der Marktgemeinde Gunskirchen angeschlossen ist, haben die aufgelaufenen Stromkosten zu ersetzen.

Der Stromverbrauch wird ermittelt, indem die Anschlusswerte der zu versorgenden Gerätschaften zugrundegelegt und mit der Dauer des Strombezuges multipliziert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Schöffmann